

21/SN-216/ME

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

1014 Wien, Herrngasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr
und 16 bis 19 UhrFernschreibnummer 13 41 45
Telefax 531 10 20 60

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und ForschungMinoritenplatz 5
1014 Wien

Beilagen

LAD-VD-5503/24
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter

(0 22 2) 531 10

Durchwahl

Datum

12.912/1-33/89

Dr. Stöberl

2108

18. Aug. 1989

Betrifft

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Denkmalschutzgesetz
geändert wird; Begutachtung

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit welchem das Bundesgesetz betreffend Beschränkungen in der Verfügung über Gegenstände von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung (Denkmalschutzgesetz) geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, aus Anlaß des vorliegenden Entwurfes an Punkt 10 des Forderungskataloges der Länder 1985 zu erinnern, wonach der Denkmalschutz in die mittelbare Bundesverwaltung überstellt werden sollte, und auf die dazu gegebene Begründung zu verweisen. Die Ländervertreter haben im Zuge der hierüber geführten Gespräche den Vertretern des Bundes ihre Vorstellung über eine derartige Übertragung des Denkmalschutzes präzisiert und dabei klargestellt, daß mit der Länderforderung keinesfalls eine Ausschaltung des Bundesdenkmalamtes erreicht werden soll.

Die NÖ Landesregierung vermag demnach in dem vorliegenden Entwurf auch nicht eine teilweise Erfüllung der angesprochenen Länder-

NÖ GESETZENTWURF	
Z: 40	GE 9 89
Datum:	28. AUG. 1989
Verteilt:	29. AUG. 1989

W. W. W.

- 2 -

forderung nach einer verfassungsrechtlichen Verankerung der mittelbaren Bundesverwaltung für den Bereich des Denkmalschutzes zu erblicken.

Durch die beabsichtigte Schaffung einzelner Zuständigkeiten für den Landeshauptmann sowie die Einräumung von Antragsrechten wird zwar der von den Ländern vertretenen Begründung für eine Übertragung des Denkmalschutzes in die mittelbare Bundesverwaltung Rechnung getragen. Es muß aber wegen der damit verbundenen Zersplitterung der Zuständigkeiten, Antragsrechte und Parteistellungen sowie letztlich der damit notwendigen Verkomplizierung der Regelungen besorgt werden, daß die Verfahren in Denkmalschutzangelegenheiten in Zukunft aufwendiger und komplizierter werden und schließlich die Verfahrensdauer steigen wird. Demgegenüber stünde die begehrte Übertragung des Denkmalschutzes in die einheitliche und überschaubare Zuständigkeit der Behörden im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung. Aus diesem Grund und wegen der noch verstärkten Doppelgleisigkeiten im Verwaltungsablauf zwischen dem Bundesdenkmalamt und den Landesbehörden steht letztlich der vorliegende Entwurf mit den Geboten der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit der Verwaltung und den Bestrebungen einer effizienten Verwaltungsreform in deutlichem Widerspruch.

Unbeschadet dieser Bedenken wird zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes folgendes bemerkt:

1. Zu Art. I Z. 2 (§ 1 Abs. 1):

Der in den Erläuterungen und der Textgegenüberstellung enthaltene Klammersausdruck (im ersten Satz) ist zunächst im Entwurf nicht enthalten.

- 3 -

Weiters gibt die neue Definition der Bodendenkmale zu Verständnisproblemen Anlaß. Nach dem Entwurf würden nämlich darunter (bewegliche und unbewegliche) Gegenstände fallen, die

- von Menschen geschaffen und
- von geschichtlicher, künstlerischer oder sonst kultureller Bedeutung sind und
- ihre Erhaltung wegen dieser Bedeutung wegen im öffentlichen Interesse gelegen ist und zusätzlich noch
- aus Epochen und Kulturen stammen, für die Ausgrabungen und Funde Hauptquellen wissenschaftlicher Erkenntnisse sind.

Damit würden sich aber "Bodendenkmale" allein durch ihren Entstehungszeitpunkt von den (allgemeinen) Denkmalen unterscheiden. Der Bezug zum "Boden" wäre hingegen ex definitione kein Kriterium für die Einordnung in diese Sonderform der Denkmale.

Die Absicht, § 1 Abs. 1 durch die Erweiterungen zu präzisieren, dürfte geradezu zum gegenteiligen Ergebnis führen. § 1 Abs. 1 als die zentrale Bestimmung des Denkmalschutzgesetzes würde in dieser Form noch schwerer lesbar werden als die bisherige Fassung und damit die Verständlichkeit des gesamten Gesetzes noch bedeutend erschweren.

Ferner würden die beabsichtigten Erweiterungen nach ihrem Wortlaut über den Inhalt der mit Art. 10 Abs. 1 Z. 13 B-VG zur Verfügung stehenden Kompetenzgrundlage hinausgehen, weshalb eine eindeutige Abgrenzung zu den den Ländern zustehenden Regelungsbereichen, wie z.B. Naturschutz und Ortsbildpflege, im Gesetzestext selbst geboten erscheint.

- 4 -

Wir regen daher an, im Zuge dieser Novelle § 1 Abs. 1 sprachlich und inhaltlich zu überarbeiten und wesentlich klarer zu fassen.

2. Zu Art. I Z. 4 (§ 1 Abs. 4):

Die hier beabsichtigte Normierung eines Antragsrechtes für den Landeshauptmann läßt die Frage offen, ob damit seine Parteilstellung über die einer bloßen Formalpartei hinausgehen soll oder nicht. Gerade von diesem Umstand hängt aber - im Lichte der Judikatur zu den Formalparteien - die Bedeutung der dem Landeshauptmann damit eingeräumten Position ab, weshalb eine Klarstellung dringend geboten ist.

Ein dem Landeshauptmann eingeräumtes Recht, Anträge auf die Zerstörung von Denkmälern zu stellen, muß schon allein aus terminologischen Gründen abgelehnt werden.

3. Zu Art. I Z. 5 (§ 2 Abs. 1):

Der letzte Halbsatz im ersten Satz läßt das mit § 1 Abs. 4 beabsichtigte Antragsrecht des Landeshauptmanns unberücksichtigt.

4. Zu Art. I Z. 7 (§ 3 Abs. 2):

Der letzte Satz würde mit dem in den Erläuterungen angesprochenen Grundsatz des Vertrauens auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Ersichtlichmachungen im Grundbuch in Widerspruch stehen. Es sollte daher - eventuell nach einer Übergangsfrist - im Falle einer amtswegigen Ersichtlichmachung dem Bundesdenkmalamt auch die Verpflichtung zur Mitteilung über den Wegfall des Grundes der Ersichtlichmachung aufgetragen werden.

- 5 -

Besonders fällt hier auf, daß im § 11 Abs. 4 zugunsten des Landeshauptmannes keine derartige Befreiung vorgesehen ist.

5. Zu Art. I Z. 10 (§ 5 Abs. 3):

Die hier beabsichtigte Zuständigkeit für die Bezirksverwaltungsbehörde würde von derart unbestimmten und erst im Zuge des Verfahrens selbst überhaupt beurteilbaren Kriterien abhängen, daß Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit dieser Bestimmung im Hinblick auf Art. 18 und 83 Abs. 2 B-VG bestehen. So dürfte eine beantragte Veränderung nach dem Ergebnis der Beurteilung durch das Bundesdenkmalamt (!)

- keine wesentlichen, irreversiblen Eingriffe in
 - o den Bestand (Substanz)
 - o die überlieferte Erscheinung oder
 - o die künstlerische Wirkung des Denkmals bewirken und
- keine Schädigung der Bedeutung des Denkmals - etwa im Hinblick auf seine außerordentliche künstlerische Bedeutung oder unter Berücksichtigung dieser bereits vorgenommenen Veränderungen - in nicht (mehr) vertretbarer Weise befürchten lassen und
- die Abtretung darf zu keiner beträchtlichen Verzögerung des Verfahrens führen,

um die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde zu begründen.

- 6 -

Besonders fällt dabei auf, daß der Zuständigkeitsübergang in die mittelbare Bundesverwaltung nur nach dem Ergebnis einer von einer bundesunmittelbaren Behörde vorzunehmenden Beurteilung erfolgen soll, die noch dazu in keinem Weisungszusammenhang mit der Bezirksverwaltungsbehörde steht. Obendrein müßte die Bezirksverwaltungsbehörde wiederum alle bereits von Bundesdenkmalamt geprüften Kriterien im Verwaltungsverfahren prüfen, sodaß diese Abtretung zwangsläufig zu einer Verfahrensverzögerung führen muß.

6. Zu Art. I Z. 14 (§ 5 Abs. 8):

So sehr auch die mit der vorgesehenen Regelung beabsichtigten Ergebnisse den Intentionen des Denkmalschutzes entsprechen, so darf bei ihrer Verwirklichung mit dem Instrumentarium der Hoheitsverwaltung dennoch nicht auf die Vorgabe jeglicher Determinanten für die Vorschreibung von Veränderungen verzichtet werden. Eine derartige Regelung wäre im Lichte des Art. 18 B-VG bedenklich. Weiters dürfte die Bestimmung der Höhe des Ersatzanspruches im Verwaltungsweg auch im Hinblick auf Art. 6 Abs. 1 MRK und die in letzter Zeit hiezu ergangene Judikatur des Verfassungsgerichtshofes Anlaß zu Bedenken geben.

7. Zu Art. I Z. 15 (§ 6 Abs. 1 und 2):

Auch für die hier vorgesehene Bewilligung der Veräußerung enthält der Entwurf keine nach Art. 18 B-VG gebotenen Determinanten, die eine Prüfung der Gesetzmäßigkeit der verwaltungsbehördlichen Entscheidung gestatten würden. Darüberhinaus würde Art. 6 MRK für die Bewilligung einer Eigentumsübertragung die Entscheidung durch ein Tribunal erfordern. Gleiches gilt bereits für den bisherigen § 6 Abs. 5.

- 7 -

8. Zu Art. I Z. 17 und 18 (§ 7 Abs. 1 und 2 und § 8):

Die hier vorgesehene Parteistellung des Bundesdenkmalamtes sollte auf Verwaltungsverfahren beschränkt werden, da eine Parteistellung im Verfahren zur Verordnungserlassung nicht denkbar scheint.

Die in § 8 Abs. 2 vorgesehene Entschädigungsregelung müßte ebenfalls dem Art. 6 MRK angepaßt werden.

9. Zu Art. I Z. 19 (§§ 9 bis 11):

Der letzte Halbsatz in § 9 Abs. 3 sollte vervollständigt werden.

Im Vergleich mit der bisher relativ überschaubaren und klaren Regelung über den Fund fällt auf, daß die nunmehr beabsichtigten Ergänzungen diese Bestimmung unübersichtlicher und unklarer machen würden. Dieser Umstand ist insofern von Bedeutung, als eine Verletzung dieser Bestimmungen unter Strafdrohung steht. Bisher hing darüberhinaus die Anzeigepflicht von der Kenntnis des Fundes ab (Finder bzw. Bauführer und Grundeigentümer). Nunmehr würde unabhängig von der Kenntnis des Fundes der Kreis der anzeigepflichtigen Personen beträchtlich erweitert werden.

Im § 9 Abs. 3 ist unklar, welche Anordnungen keines Bescheides bedürfen sollen. Nach dem ersten Satz könnte, damit nur die Aufhebung des Veränderungsverbotes oder die Erlaubnis zur Fortsetzung der Arbeiten gemeint sein, wobei aber in beiden Fällen keinerlei Anordnung erfolgt.

- 8 -

Insgesamt würden nach dem vorliegenden Entwurf die Bestimmungen über den Fund eine Fassung erhalten, die die bestehende Rechtsunsicherheit in der Bevölkerung noch vergrößert und die Akzeptanz der Regelung erschwert, sodaß schließlich mit einer Zunahme der Fälle von Fundverheimlichung gerechnet werden muß.

Im Hinblick auf die mit der Erklärung zum Fundhoffnungsgebiet nach § 11 verbundenen massiven Eigentumsbeschränkungen müßte auch eine Entschädigungsregelung für die Bewirtschaftungsnachteile vorgesehen werden.

Das in Abs. 3 für das Bundesdenkmalamt vorgesehene Recht, Anträge auf Erklärung zu Fundhoffnungsgebieten zu stellen steht mit dem dafür vorgesehenen Rechtsinstitut der Verordnung in Widerspruch.

10. Zu Art. I Z. 20 (§ 12 Abs. 5):

Ohne besondere Befugnisse, wie z.B. Erlaubnis zum Betreten von Grundstücken, Berechtigung Auskünfte zu verlangen, dürften die Mitglieder der Denkmalwacht kaum in der Lage sein, die ihnen zukommenden Aufgaben zu besorgen.

11. Zu Art. I Z. 22 (§ 14 Abs. 1 und 2):

Aus Anlaß der vorliegenden Novelle sollten schließlich auch die Strafbestimmungen übersichtlicher gestaltet und die bisherige Blankettstrafnorm durch einen klaren Deliktskatalog ersetzt werden.

- 9 -

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen
dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

- 10 -

LAD-VD-5503/24

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

